

- aktualisiert zum 25.05.2016 -

Aufenthaltsrecht;
Rechtsstellung der unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen

Die wesentlichen Flüchtlingsgruppen sind

1. **Asylberechtigte** nach Art. 16a Grundgesetz
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG),
2. nach der Genfer Flüchtlingskonvention **anerkannte Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 erste Alt. AufenthG),
3. **Subsidiär Schutzberechtigte**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 zweite Alt. AufenthG),
4. **Resettlement-Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG),
5. aufgrund von **Landesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG) und
6. aufgrund von **Bundesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG).

Zur besseren Übersicht werden die unterschiedlichen Rechtsstellungen in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Im Auftrage

Werner Ibendahl

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)
Definition	Politisch Verfolgte (Art. 16a GG)	Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention Begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Natio- nalität, politischen Über- zeugung oder Zugehö- rigkeit zu einer bestim- men sozialen Gruppe (§ 3 ff. AsylG)	Status nach EU-Recht (Qualifikationsrichtlinie) Stichhaltige Gründe sprechen für die An- nahme, dass im Her- kunftsland ein ernsthaf- ter Schaden droht Als ernsthafter Schaden gilt - Verhängung oder Vollstreckung der To- desstrafe, - Folter oder un- menschliche oder ern- iedrigende Behand- lung oder Bestrafung - individuelle Bedro- hung des Lebens o- der der Unversehr- theit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (§ 4 AsylG)	Erteilung einer Aufnah- mezusage durch das BAMF für bestimmte, für eine Neuansiedlung ausgewählte Schutzsu- chende Voraussetzung ist eine entsprechende Anord- nung des BMI im Rah- men der Neuansiedlung von Schutzsuchenden (§ 23 Abs. 4 AufenthG)	Ausländern aus be- stimmten Staaten oder in sonstiger Weise be- stimmten Ausländer- gruppen kann aus völ- kerrechtlichen oder hu- manitären Gründen oder zur Wahrung politi- scher Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Auf- enthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Anord- nung der obersten Lan- desbehörde: (§ 23 Abs.1 AufenthG)	Erteilung einer Aufnah- mezusage durch das BAMF für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländer- gruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung ist eine entsprechende Anord- nung des BMI (§ 23 Abs. 2 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)
Familien- nachzug (Ehegatte und mdj. Kinder)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Hinweis: Der Familiennachzug zu dieser Personengruppe ist bis zum 16.03.2018 ausgesetzt . Dies gilt auch für den Nachzug von Eltern zu ihren un- begleiteten minderjähri- gen Kindern. Im Einzel- nen siehe § 104 Abs. 13 AufenthG.	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vorausset- zungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtlichen o- der humanitären Grün- den oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschland erforderlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vorausset- zungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtlichen o- der humanitären Grün- den oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschland erforderlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)
Arbeits- markt- zugang	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 25 Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)	Unselbstständige Beschäftigung nach Erlaubnis durch Ausländerbehörde; Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 AufenthG, § 31 BeschV) Selbstständige Tätigkeit nur im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich (§ 21 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG)
Zugang zu Integrati- onskursen	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)
Aufent- haltsver- festigung	<p>Erste Aufenthaltserlaub- nis für drei Jahre ¹⁾</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 2 Auf- enthG)</p> <p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach drei Jahren, de-facto vo- raussetzungslos</p> <p>(§ 26 Abs. 3, § 5 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaub- nis für drei Jahre ²⁾</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 2 Auf- enthG)</p> <p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach drei Jahren, de-facto vo- raussetzungslos</p> <p>(§ 26 Abs. 3, § 5 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaub- nis für ein Jahr, da- nach für zwei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 3 Auf- enthG)</p> <p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach fünf Jahren, wenn die allge- meinen Voraussetzun- gen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach drei Jahren, de-facto vo- raussetzungslos ³⁾</p> <p>(§ 26 Abs. 3, § 5 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach fünf Jahren, wenn die allge- meinen Voraussetzun- gen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach fünf Jahren, wenn die allge- meinen Voraussetzun- gen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>
	<p>^{1) 2) 3) Hinweis:} Die Bundesregierung hat am 25.05.2016 den Entwurf eines Integrationsgesetzes beschlossen. Der Entwurf sieht vor, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an diesen Personenkreis an nahezu dieselben Voraussetzungen zu knüpfen, wie sie auch von Ausländerinnen und Ausländern ohne Flüchtlingsstatus allgemein verlangt werden.</p>					